**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

Heft: 2

Rubrik: Ausstellungswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ferner einfache stehende Dachfenster, Pfeilerbefrönungen, Schornfteine u. drgl., fofern folche Bauteile zusammen nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge einnehmen.

Hinterfassaden können bis auf eine Bautiefe von 13 m hinter der Straßenbauflucht gleich hoch wie die Straßenfassade aufgeführt werden; es gilt für sie auch die gleiche Dachnorm.

Bei offener überbauung wird die zuläffige Gebäudehöhe an den hausfluchten und von der anschließenden Erdoberfläche aus gemeffen. Für die Dachnorm gelten die gleichen Bestimmungen wie bei geschlossener überbauung. Die Seitenfassaden konnen indessen steiler abgewalmt oder auch als Giebel ausgebildet werden.

Hinter= und Nebengebäude. Hinter= und Neben= gebäude muffen, sofern deren Stellung und Sohe nicht durch überbauungsplan festgelegt ift, mindestens 5 m Abftand vom Sauptgebäude einhalten; ihre Bohe darf das Maß des Abstandes, höchstens aber 8 m betragen. Sie burfen Wohnzwecken nur dann dienen, wenn eine genugende Belichtung und Besonnung gewährleistet ift.

Ausnahmen für induftrielle und gewerb= lich e Anlagen. Durch überbauungsplan können ein-zelne Gebiete für induftrielle und gewerbliche Anlagen bestimmt und von den Borschriften der betreffenden Bonen ausgenommen werden. Gewerbe mit besonders belästigenden Betrieben können auf solche Gebiete verwiesen werden.

(Schluß folgt.)



## Aufruf

### zum Besuch der Schweizer Mustermesse in Basel.

Wir stehen vor der Eröffnung der 7. Schweizer Muftermeffe in Bafel. Bom 14.—24. April werben Industrie und Gewerbe des Landes ihre große Jahres= ich au abhalten. Wir geftatten uns deshalb, an alle Interessenten und Käufer von Schweizerwaren die freundliche Einladung zu richten, die Mustermesse in Bafel zu besuchen und dort den Bedarf an Waren zu becten.

Trot der noch immer herrschenden Krisis zeigt die Messe 1923 einen sehr erfreulichen Aufmarsch der schweizerischen Industrie. Die Beteiligung ift sogar bedeutend größer als 1922. Die Mustermesse bringt in sehr vielen Branchen eine große Auswahl von Barenaller Art. Bor allem werden wieder viele Produktions=

neuheiten zu sehen sein. Seber Wiederverfäuser sollte im eigenen Interesse die Mustermesse besuchen. Er findet dort nicht nur einen guten Ueberblick über viele Fabrikationszweige, sondern erhält auch wertvolle Winke für den Ausban seiner geschäftlichen Beziehungen. Schon die zahlreichen Tagungen von Berufs- und Fachverbanden geben Zeugnis von dem wirtschaftlichen Werte, den man der

Muftermeffe beimißt.

Endlich ift in eindringlichfter Beise zu wiederholen, daß Industrie und Gewerbe des Landes in ihrem schweren Existenzkampse die volle Unterstützung von Käufern und Konsumenten verdienen. Der Ruf "Kauft Schweizerwaren" ist fine Phrase. Sogar die valutaschwachen Länder können heute zum großen Teil nicht billiger liefern als die Schweiz. Es ist beshalb ein Gebot der Selbsterhaltung, den Bedarf an Waren im

Lande selbst zu decken, wo außer dem Vorteil der Preiswürdigkeit und prompten Lieferung auch bie Garantie guter Qualität gegeben ift.

Es ergeht daher an Wiederverkäufer und alle Interessenten der Mustermesse nochmals die freundliche Einladung zum Besuche der nationalen Beranftaltung. Die Meffebesucher dürfen eines herzlichen Willtommens in der Rheinstadt verfichert fein.

Genoffenschaft Schweizer Muftermeffe Der Prafident: Der Direktor: Dr. F. Aemmer, Reg.=Rat. Dr. B. Meile.

## Uerkehrswesen.

Einfuhrbeichräntungen. Die unter dem Borfit von Dr. Wetter, Generalsefretar des Bolfswirtschaftsdepartementes, in Bern versammelte Expertentommission beschloß mit 10 gegen 2 Stimmen dem Bundesrat die Berlangerung ber Geltungsbauer ber Berordnung über die Einfuhrbeschränkungen zu beantragen, immerhin in der Meinung, daß gewisse Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung nicht gerechtsertigt erscheint, außer Rraft gefett merden. Die Minderheit verlangt, daß die Einfuhrbeschränkungen, wie ursprünglich vorgesehen, auf Ende Juni dahinfallen follen.

# Husstellungswesen.

Baugewerbliche und mechanisch-technische Ausstellung vom 7 .- 22. April 1923 im Runfigewerbemufeum in Zürich. In fämtlichen Räumen des Runftgewerbemuseums ift die Ausstellung von Schülerarbeiten ber baugewerblichen und mechanisch technischen Abteilungen der Gewerbeschule Zürich zur Besichtigung freigeftellt. Die Arbeiten umfaffen Beichnungen und Bertftatt= arbeiten von Meiftern, Gehilfen und Lehrlingsturfen aller Berufe des Baugewerbes, wie Baugeichner, Gärtner, Maurer, Schloffer, Schmiede und Wagner, Spengler, Inftallateure, Tapezierer und Sattler. Die



mechanisch=technische Gruppe umfaßt Arbeiten der Glettrifer, Dreher, Feinmechaniker, Gießer, Maschinenschloffer, Mechaniker und Modellschreiner. — Die lette derartige Ausstellung fand vor drei Jahren statt. Seit dieser Zeit ift an beiden, etwa 1880 Schüler umfaffenden Abteilungen anhand zum Teil neuer Lehrpläne und praktischer Rurse zielbewußt weitergearbeitet worden. Der Besuch dieser Ausstellung ift den einschlägigen Fachtreifen, aber auch einem wetteren Publikum sehr zu empfehlen. Eine kleine gesonderte Gruppe der Allgemeinen Abteilung der Gewerbeschule, ftellt im 1. Stock des gleichen Gebaudes ihre Arbeiten zur Schau. Diese umfaffen ausgeführte Arbeiten der Schuhmacherlehrlinge, sowie Meister- und Gehilfenkurfe. In einer Bitrine find die Arbeiten der Zahntechnikerlehrlinge untergebracht.

Die Ausstellung ift bei freiem Gintritt täglich von 10—12 und 2—6 Uhr, Sonntags bis 5 Uhr geöffnet und dauert bis Sonntag den 22. April.

Gartenbauausstellung in Luzern. Der Zentralschweizerische Handelsgärtnerverein in Luzern veranftaltet vom 22. September bis 2. Oftober in Luzern eine große Gartenbauausstellung in Berbindung mit einer Ausftellung gärtnerischer Bedarfsartitel. Als Ausstel-lungsraum konnte vom Stadtrat von Luzern die große Festhalle am Bahnhof gewonnen werden. Seit Jahren hat in Luzern keine Blumenausstellung von größerer Bedeutung mehr ftattgefunden. Trothdem blieb unsere Gärtnerschaft nicht untätig, sondern hat einen bedeutenden Aufschwung genommen, sowohl hinsichtlich neuzeit: licher Gartenbauarchitektur, wie Landschafts= gärtnerei, in verbesserter Topspflanzenkultur, wie Blumenbinderei. Im Programm der Ausstellung sind auch Obst- und Gemüsebau vorgesehen. Ein namhafter Teil altbekannter Gärtnerfirmen von Luzern und Umgebung hat die definitive Beteiligung bereits zugesagt, und fie werden ihr Beftes hergeben zum guten Gelingen der Beranftaltung.

## Verschiedenes.

+ Zimmermeifter Meldior Schmid-Leonhardy in Schwanden (Glarus) ftarb am 8. April im Alter von 84 Jahren.

Die Neuordnung des Submissionswesens bei den Bundesbahnen. Auf Grund von Berhandlungen zwischen der Generaldirektion der Bundesbahnen einerseits und bem Schweizerischen Gewerbeverband anderseits find die Normen für die Bandhabung des Submiffionswefens ber Bundesbahnen versuchsweise neu festgesetst worden. Die Generaldirektion erklart fich damit einverstanden, daß bei Konkurrenzen über Bauarbeiten im Betrage von über 50,000 Fr. die Offnung der Offerten unter Butritt der beteiligten Unternehmungen zu erfolgen hat. Die Offentlichkeit der Submiffons Offnung findet bei Zimmer-, Schreiner- und einfachen Konstruktionsarbeiten, sowie bei Schloffer:, Spengler:, Gipfer: und Maler: arbeiten schon von einem Betrag von über 15,000 Fr. an statt.

# Bei Adressenänderungen

wollen unfere geehrten Abonnenten gur Bermeidung von Frriumern uns neben der genauen neuen stets auch die alte Abreffe mitteilen.

Die Expedition.

Eine weitere Reform bezieht sich darauf, daß die Berechnung der Gestehungskoften durch die Berufsverbande für eine ausgeschriebene Arbeit bei der Vergebung der Arbeit als Wegleitung zu dienen hat. Bunscht die Verwaltung eine Arbeit oder Lieferung des Bauge: werbes an einen Bewerber zu vergeben, deffen Angebot bei einer Offertsumme bis zu 50,000 Fr. mehr als 5%, bei einer Offertsumme zwischen 50,000 und 100,000 Fr. mehr als 71/20/0 und bei einer Offertsumme von mehr als 100,000 Fr. 10% niedriger ist als die Berechnungen der Berufsverbande, so wird fie dies erft tun, nachdem der betreffende Bewerber seine Kalkulation ebenfalls vorgelegt hat und dieselbe von den Organen der Verwal: tung als richtig befunden worden ift.

Diese neuen Normen, die vorläufig nur als Versuch gelten follen, fommen nur gegenüber benjenigen Berbanden zur Anwendung, die ihren Mitgliedern bei den Konkurrenzen der Bundesbahnen die Offertstellung frei-

Schweizerische gewerbliche Lehrlingsprüfungen. Der Bericht des schweizerischen Gewerbever= bandes über die schweizerischen gewerblichen Lehrlings= prüfungen und über Lehrlingsförderung und Lehrlingsfürsorge im Jahre 1922 verbreitet sich u. a. über Or= ganisation, Durchführung und Ergebniffe ber Prüfungen und über das Lehrlingswefen im allgemeinen (Gefet= gebung, Berufsbildung, Lehrlingsfürforge, Berufsberatung usw.), woraus u. a. ersichtlich ist, daß nun in 21 Rantonen Lehrlingsgesetze bestehen und daß sich überall für die Förderung der Berufslehre und Berufsbildung

vermehrtes Intereffe zeigt. Die gewerblichen Lehrlingsprüfungen find in allen Kantonen eingeführt und unterstehen der Zentralleitung Schweizerischen Gewerbeverbandes, durch deffen Vermittlung sie Bundesbeitrage erhalten. Die Gefamtbeteiligung erreichte wiederum einen erfreulichen Zuwachs in fast allen Kantonen (12,659 Teilnehmer gegenüber 11,831 im Vorjahre, und zwar aus zirka 277 Berufs= arten). Seitdem die schweizerischen Gewerbevereine mit der Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen begonnen haben (1877), wurden im ganzen 150,350 Lehr-linge und Lehrtöchter geprüft. Von den im Berichtsjahre Geprüften haben 5266 = 44 Prozent eine Mittelschule und 10,866 = 90 Prozent eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule besucht. Der Bundestredit betrug Fr. 80,000 die Beiträge der Kantone total Fr. 381,523, anderweitige Beiträge 22,699 Fr. Den Gesamteinnahmen aller Prüfungskreise von Fr. 410,552 stehen Fr. 406,242 Gesamtausgaben gegenüber. Aus all diesen Angaben ift ersichtlich, daß sich die gewerblichen Lehrlingsprüfungen von Jahr zu Jahr nicht nur einer größeren Beteiligung, sondern auch einer zunehmenden moralischen und materiellen Unter= stützung durch Behörden und Gewerbeftand erfreuen. Das vorbereitete Bundesgeset über Berufslehre und Berufsbildung wird daher auch in dieser Richtung eine einheitliche Förderung dieser nütlichen Institution bewirken.

Eine Reuerung im Fahrradantrieb. (Eingef.) Von ganz wesentlicher Bedeutung ift die Tretkurbel als Energieübertrager beim Fahrrad zu betrachten. Vergrößert man deren Länge allzusehr, so tritt abgesehen von der dadurch bedingten Weiterausholung der Beinmuskeln, eine Berringerung der Geschwindigkeit ein. Das Gesetz vom Verhältnis des Hebelarmes zu Kraft und Laft macht fich auch hier absolut geltend.

Gegenftand einer nächstens zur Patentanmelbung gelangenden Neuerung ift eine differenzierte Tretturbel, die in ihrer Arbeitsleiftung beim Medertreten eine Ver-